

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
7. April 2020

Aktualisierung der Mechanismen zur
Überwindung der Covid-19-Krise

www.roedl.net/lv | www.roedl.de/lettland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Aktualisierung der Mechanismen zur Überwindung der Covid-19-Krise

- Steuerstundung und Steuerverwaltungsprozesse
- Verfügbarkeit der Stillstandausgleichszahlungen
- Mietzinsermäßigungen
- Zivilrechtlicher Verkehr

→ Aktualisierung der Mechanismen zur Überwindung der Krise

Um die negativen Auswirkungen der eingeführten restriktiven Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung von Covid-19 auf die lettische Volkswirtschaft zu verringern und die Steuerpflichtigen in den von der Krise betroffenen Bereichen zu unterstützen, haben das Ministerkabinett und das Parlament der Republik Lettland (Saeima) eine Reihe staatlicher Unterstützungsmechanismen aktualisiert.

STEUERSTUNDUNG UND STEUERVERWALTUNGSPROZESSE

In Übereinstimmung mit den verabschiedeten Änderungen des Gesetzes „Über Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung nationaler Bedrohung und deren Folgen aufgrund der Verbreitung von Covid-19“ (nachstehend Gesetz) ist Folgendes festgesetzt:

- dreijährige Steuerstundung für alle Steuerpflichtigen, die von der Covid-19-Krise betroffen sind;
- die in den Verordnungen der Europäischen Union über staatliche Beihilfen festgelegten Beschränkungen gelten nicht, also unterliegen die Steuerpflichtigen nicht mehr einer Obergrenze der staatlichen Beihilfe von 200.000 Euro. Solche Änderungen erleichtern auch den Prozess des Erhalts und der Erfassung der dreijährigen Steuerstundung.

Das lettische Parlament hat dringend das Gesetz „Über die Tätigkeit der Behörden während des Notstands im Zusammenhang mit der Verbreitung von Covid-19“ verabschiedet, das unter anderem eine Vorschrift enthält, das dem Staatlichen Finanzamt das Recht einräumt, die Vollstreckungen nicht auszusetzen, die vom Finanzamt vor dem Beginn des Notstands am 12. März 2020 eingeleitet wurden.

Das Gesetz sieht das Recht des Finanzamts vor, Kontrollmaßnahmen im Steuer- und Zollbereich für den Zeitraum des Notstands auszusetzen, ohne die gesetzlich festgelegten Fristen für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen in diesen Zeitraum einzurechnen. Aus der Anmerkung des vorgenannten Gesetzentwurfs folgt, dass das Finanzamt gegenüber Steuerpflichtigen, die den Kontrollmaßnahmen unterliegen, nachsichtiger sein sollte, beispielsweise keine zusätzlichen Steuerzahlungen zu erheben.

VERFÜGBARKEIT DER STILLSTANDAUSGLEICHSZAHLUNGEN

Das Ministerkabinett hat eine neue Verordnung erlassen, die vorsieht, dass Stillstandausgleichszahlungen auch Selbständigen, Autorenvergütungsempfängern und Kleinunternehmensteuerpflichtigen gewährt werden, wenn sie sich aufgrund des Notstands im Stillstand sind und während des Stillstands keine Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit erzielt haben.

Für von der Krise betroffene Unternehmen sind folgende Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme der Stillstandausgleichszahlungen vorgesehen:

- wenn die Gesellschaft im Zeitraum vom 1. März 2019 bis 31. Dezember 2019 gegründet wurde, wird die Einkommensminderung um 30 Prozent oder um 20 Prozent berechnet, indem die Daten von März oder April 2020 mit dem Durchschnittseinkommen der vorangegangenen Monate seit Beginn der Geschäftstätigkeit verglichen werden;
- die höchstzulässige Steuerschuld wurde erhöht, d. h. die Steuerschuld zum Zeitpunkt der Antragstellung darf 1.000 Euro nicht überschreiten (diese Bedingung gilt überhaupt nicht für Unternehmen, die Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit sind);
- die Beschränkung der Einstellung neuer Arbeitnehmer während der Inanspruchnahme der Stillstandausgleichszahlungen wurde präzisiert, nämlich wurde festgelegt, dass das Unternehmen die Anzahl der Arbeitnehmer im Vergleich zur Anzahl der Arbeitnehmer zu Beginn des Stillstands nicht erhöhen darf.

MIETZINSERMÄßIGUNGEN

Unternehmen können beim Vermieter – der Gemeinde, dem Staat oder einer Kapitalgesellschaft, deren Eigentümer sie sind – einen Antrag auf Befreiung vom Mietzins (oder dessen Ermäßigung) stellen, mit Ausnahme von Zahlungen für die Instandhaltung des Vermögens (Strom, Wärme usw.) für den Zeitraum vom 12. März 2020 bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes. Vermietern ist es untersagt, Verzugszinsen und Vertragsstrafen für

Zahlungsverzug anzuwenden. Diese Unterstützungsmaßnahme gilt grundsätzlich nicht für Verträge über die Nutzung der Bodenschätze, darüber hinaus ist die Ordnung der Inanspruchnahme und die Erfassung der staatlichen Beihilfen der Europäischen Union einzuhalten.

ZIVILRECHTLICHER VERKEHR

Das Gesetz sieht mehrere Ergänzungen zu zivilrechtlichen Verpflichtungen vor:

- innerhalb des Zeitraums vom 1. April 2020 bis 1. September 2020 können Verzugszinsen für die Verzögerung der Erfüllung einer zivilrechtlichen Verpflichtung die gesetzlichen Zinsen nicht überschreiten;
- innerhalb des Zeitraums vom 12. März 2020 bis 1. Juli 2020 wird die gesetzlich festgelegte Verjährungsfrist der Verpflichtungen gehemmt. Der jeweilige Zeitraum ist von der Berechnung der Verjährungsfrist abziehbar;
- während des Notstands und innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ende kann das Gericht auf begründeten Antrag des Schuldners im Rahmen des Verpflichtungstilgungsverfahrens beschließen, die im Tilgungsplan enthaltenen Zahlungen an die Gläubiger zu verschieben und gleichzeitig das Verpflichtungstilgungsverfahren um den jeweiligen Zeitraum zu verlängern;

- während des Notstands können Gläubigerversammlungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens aus der Ferne stattfinden. Die Art der Abhaltung der Versammlung wird vom Insolvenzverwalter festgelegt;
- es wird die Möglichkeit vorgesehen, die Dauer der Durchführung des Rechtsschutzverfahrens um ein Jahr zu verlängern, wenn die durch die Covid-19-Verbreitung verursachten ungünstigen Folgen den Schuldner daran hindern, die Bestimmungen des Plans des Rechtsschutzverfahrens zu erfüllen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Elina Putniņa
Tax consultant (Lettland)
T +371 2951 9339
elina.putnina@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Elina Putniņa
elina.putnina@roedl.com

Layout/Satz:
Jūlija Getmane
julija.getmane@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf individuelle Sachverhalte einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher empfehlen wir, bevor Sie eine Entscheidung auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen treffen, sich an einen kompetenten Fachmann zu wenden, fachlichen Rat einzuholen oder sich beraten zu lassen. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.